

Mitglieder des Kreistags
des Landkreises Esslingen

Sozialausschuss 25.05.2023 öffentlich Beschlussfassung

Betreff: Fortschreibung der Teilhabeplanung für Menschen mit geistiger
und/oder mehrfacher Behinderung

Anlagen: Teilhabeplan 2023-2030

BESCHLUSSANTRAG:

Der Ausschuss nimmt die Fortschreibung des kommunalen Teilhabeplanes für Menschen mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung zur Kenntnis. Die Verwaltung wird mit einer bedarfsgerechten Umsetzung beauftragt.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Im Teilhaushalt 6 unter der Produkt-Nummer 32.10 sind für das Haushaltsjahr 2023 als Aufwand der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung 100,7 Millionen EUR, bei einem Nettoaufwand von 87,78 Millionen EUR, eingestellt.

Sachdarstellung:

Die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg sind Leistungsträger der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach dem Sozialgesetzbuch IX, der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Neben den Regelungen für alle Rehabilitationsträger im Teil 1 des Gesetzes, sind insbesondere die im Teil 2 definierten Aufgaben und Leistungen der Eingliederungshilfe für den Landkreis ausschlaggebend. Dabei handelt es sich um **gesetzliche Pflichten**, welche die Planung, die Steuerung und die Leistungsgewährung beinhalten. Grundlage bildet schließlich das Bundesteilhabegesetz mit seiner landesrechtlichen Ausgestaltung eines an der UN-Behindertenrechtskonvention ausgerichteten modernen Teilhaberechts.

Der Sozialausschuss hat die Verwaltung am 08. März 2018 beauftragt, die Fortschreibung der Teilhabeplanung durch den Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) zu veranlassen (Vorlage 7/2018). Die letzte Teilhabeplanung für

Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung erstreckte sich über den Zeitraum von 2008 bis 2017, die durch den Sozialausschuss in seiner Sitzung am 26.11.2009 (Vorlage 200/2009) beraten und mit der Maßgabe beschlossen wurde, die Handlungsempfehlungen zu konkretisieren und bedarfsgerecht umzusetzen. Der jetzt aktuell vorliegende Teilhabeplan knüpft an den bisherigen Plan an, geht auf den erreichten Stand ein und greift die weiteren und damit zu erwartenden Entwicklungen mit Blick bis ins Jahr 2030 auf.

Die Erstellung der kommunalen Teilhabeplanung fällt in eine Zeit **grundlegender Veränderungen** im Bereich der Teilhabe und Inklusion im Allgemeinen und in der Eingliederungshilfe im Besonderen.

Wesentliche Punkte sind:

- die Personen- anstatt der Einrichtungszentrierung,
- die Trennung von fach- und existenzsichernden Leistungen,
- die Verbesserung der Mitbestimmung und
- die Ausdifferenzierung des Leistungskataloges.

Abhängig von den pandemiebedingten Einschränkungen musste die kommunale Teilhabeplanung in **zwei Zeitphasen** entwickelt werden. Nach der Auftaktveranstaltung am 01.04.2019 folgten kreisweit themenbezogene Workshops in den Bereichen Arbeit und Tagesstruktur, Senioren und Seniorinnen mit Behinderung, Kinder und Jugendliche und schließlich im Leistungsbereich Wohnen. Eine Besprechung mit den Schulleitungen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren am 19.02.2020 rundete die erste Phase ab. Nach der Möglichkeit der Wiederaufnahme der direkten **Beteiligung** wurden zwischen Juni und Oktober 2022 vier regionale Workshops in Kirchheim, Esslingen, Ostfildern und Nürtingen durchgeführt. Der Teilnehmerkreis bei den Arbeitstreffen war vielseitig durch die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen, Angehörigen, Leistungserbringern und Leistungsträgern, durch Vertretungen aus Verwaltungen, weiterer institutioneller Vertretungen und des politischen Ehrenamtes bestimmt.

Die Fortschreibung der Teilhabeplanung weist **zwei zentrale Schwerpunkte** auf:

- die Bedarfsvorausschätzung für künftig zu erwartende Leistungen in der Eingliederungshilfe mit einer Orientierung an einer planungsraumbezogenen Perspektive.
- die Handlungsempfehlungen zur inklusiven Ausrichtung bzw. zur Verbesserung der Teilhabe im Kontext der kommunalen Daseinsvorsorge.

Beide Schwerpunkte sind eng miteinander verknüpft, da individuelle Bedarfe in einem inklusiv ausgerichteten Umfeld besser umgesetzt werden und strukturelle Rahmenbedingungen sich teilhabefördernd und bedarfsreduzierend auswirken können.

Bedarfsvorausschätzung

Für die Bedarfsvorausschätzung sind exemplarisch die Bereiche Arbeit und Tagesstruktur sowie Wohnen dargestellt. Die Ergebnisse der Bedarfsvorausschätzung zeigen deutlich steigende Bedarfe (+101) im Bereich der **Werkstätten** (WfbM).

Insbesondere gilt dies voraussichtlich für die Planungsräume Esslingen (+56) und Kirchheim (+43). Die Einschätzung des Unterstützungsbedarfs wurde von den Schulleitungen auf Grundlage ihrer Erfahrungen aus den letzten Jahren getroffen. Für die **Fördergruppen** zeigen die Berechnungen der Vorausschätzung für den Landkreis Esslingen insgesamt zusätzliche Bedarfe (+36) für den Zeitraum bis 2030, allerdings sind regional unterschiedliche Entwicklungen zu berücksichtigen. Für den Bereich der Tagesbetreuung für **Seniorinnen und Senioren** zeigt die Bedarfsvorausschätzung einen deutlichen Anstieg (+95). Dieser Zuwachs entspricht den Entwicklungen, die unter anderem bedingt durch den demographischen Wandel auch in anderen Stadt- und Landkreisen zu beobachten sind. Auch in diesem Bereich sind wieder regional unterschiedliche Entwicklungen zu erwarten.

Aus den erhobenen Bedarfszahlen im **Wohnen** lässt sich unter anderem ableiten, dass voraussichtlich 30 junge Erwachsene mit geistiger Behinderung in den nächsten 10 Jahren ein Unterstützungsangebot direkt nach dem Schulabgang benötigen werden.

Zusätzlich ist von 344 weiteren jungen Erwachsenen auszugehen, die vermutlich nicht direkt, aber mittelfristig ein Unterstützungsangebot im Bereich „Wohnen“ benötigen werden. 45 Personen davon haben dabei tendenziell einen erhöhten Unterstützungsbedarf.

Deshalb sollte auch diese Zielgruppe im jüngeren Alter nicht aus dem Blick verloren werden.

Weitere 299 Personen mit geistiger Behinderung in der Altersgruppe bis 40 Jahre sind zu berücksichtigen, die in einer WfbM (einschließlich Berufsbildungsbereich) oder einer Fördergruppe im Landkreis Esslingen unterstützt werden und bisher keine Eingliederungshilfe zum Wohnen erhalten. Insbesondere bei den 60 Personen, die zum Zeitpunkt der Erhebung in einer Fördergruppe waren, kann es als wahrscheinlich angenommen werden, dass diese kurz- bis mittelfristig eine Unterstützung zum Beispiel in einer besonderen Wohnform benötigen werden.

Auf Grundlage der Vorausschätzung kann außerdem erwartet werden, dass bis zum Jahr 2030 im Landkreis Esslingen insgesamt 120 Personen mit einer geistigen Behinderung mit 50 Jahre und älter leben werden, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Bedarfsvorausschätzung noch keine wohnbezogene Assistenzleistung erhalten haben, diese aber im Planungszeitraum relevant wird. Die Ergebnisse der Bedarfsvorausschätzung zeigen zugleich, dass im Bereich der Assistenz im eigenen Wohnraum bis zum Jahr 2030 von 29 Leistungsabnahmen zu rechnen ist. Im Bereich der Besonderen Wohnform sind im gleichen Zeitraum 85 „Abnahmen“ zu berücksichtigen. Grund für die „Abnahmen“ sind zu erwartenden Sterbefälle bei Leistungsberechtigten.

Zu- und Abgänge sind entsprechend zu verrechnen. Letztlich bleiben aber der Wunsch der leistungsberechtigten Person, die familiäre Situation, der individuelle Bedarf und die Umsetzung im Landkreis zum jeweiligen Zeitpunkt ausschlaggebend. Maßgabe ist weiterhin, die Angebote im Landkreis weiterzuentwickeln und differenziert vorhalten zu können, so dass möglichst niemand gegen seinen Willen den Landkreis verlassen muss. Die **Entwicklungspotenziale** liegen künftig noch mehr in dezentralen Wohnangeboten in Form des ehemals ambulant betreuten Wohnens. Besondere Wohnformen sind den Leistungsberechtigten mit höheren Bedarfen, bspw. verbunden mit der Notwendigkeit einer Nachtwache und einer Assistenz Rund um die Uhr, vorbehalten.

Handlungsempfehlungen

Die Handlungsempfehlungen betreffen unterschiedliche Bereiche und tangieren verschiedene Verantwortlichkeiten. Die Schaffung von weiterem barrierefreiem Wohnraum fällt planerisch in die Zuständigkeit der Städte und Gemeinde und in der Umsetzung der Wohnungswirtschaft zu. Für bestimmte Zielgruppen wie bspw. Menschen mit herausforderndem Verhalten oder Menschen mit einer schweremehrfachen Behinderung sind die Leistungserbringer im Zusammenwirken mit dem Leistungsträger der Eingliederungshilfe gefordert. Konzeptionelle Anpassungen oder Neuausrichtungen erfolgen im Zusammenspiel zwischen Sozialplanung sowie Leistungserbringung und müssen leistungsrechtlich umgesetzt werden. Dies geschieht alles in einem schwieriger gewordenen Umfeld, das insbesondere durch Personalengpässe gekennzeichnet ist.

Die Handlungsempfehlungen beinhalten grundsätzlich Ziele und mögliche Umsetzungsschritte. Sie sind in verschiedene Bereiche gegliedert. In der Tabelle sind beispielhaft Ziele und Umsetzungsschritte dargestellt:

Kontext	Beispiele zu Zielen	Umsetzungsschritte
Allgemeine Empfehlung	Stärkere Nutzung von Ressourcen im Sozialraum	Sozial- bzw. planungsraumbezogenen Zuordnung der Gremien
Frühkindliche und schulische Bildung	Unterstützung der Regelsysteme im Landkreis bei der Entwicklung inklusiver Konzepte	Ausbau von Weiterbildungsangeboten für pädagogische Fachkräfte zum Thema
Wohnen	Ausbau von Kurzzeitangeboten	Erstellung und Umsetzung eines Konzepts für den Landkreis
Arbeit und Tagesstruktur	Verbesserung der Passung von Interessen der Werkstattbeschäftigten und Angebote vom 1. Arbeitsmarkt	Umsetzung des Werkstatt-Monitorings
Freizeit und soziale Teilhabe	Gewinnung von Ehrenamtlichen und Assistenzkräften	Entwicklung einer Akquise-Strategie zur Gewinnung von Assistenzkräften

Tabelle: Auszug zu Handlungsempfehlungen aus dem Teilhabeplan des Landkreis Esslingen 2023

Die weiterführende Priorisierung der Handlungsempfehlungen ist Aufgabe des

Steuerungs- und Beteiligungsgremiums „Rehabilitation und Teilhabe“ und der Arbeitsgruppe „Teilhabe Menschen mit Behinderung“. Sie findet im Kontext der integrierten Sozialplanung statt, berücksichtigt die gesetzten Leitziele und einzelnen Planungsaufträge.

Mit der aktuellen Fortschreibung der Teilhabepanung für Menschen mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung setzt der Landkreis seine langjährige Planungstradition fort. **Gesicherte Planungsgrundlagen** sind insbesondere aufgrund der Anforderungen aus dem Bundesteilhabegesetz von Bedeutung. Die Umsetzung erfolgt im Zusammenwirken zwischen dem Landkreis als Leistungsträger der Eingliederungshilfe, den verschiedenen Leistungserbringern und weiteren Beteiligten. Die Komplexität des Landesrahmenvertrages mit der Erarbeitung neuer Leistungs- und Vergütungssystematiken stellt alle Akteure dabei vor außergewöhnliche Herausforderungen.

Herr Köber (Sozialplanung im Landkreis) und Herr Schmückle vom Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) stehen in der Sitzung für Fragen zur Verfügung.

Heinz Eininger
Landrat